

5 Gemeinsam Verantwortung tragen: Gremienarbeit und Zusammenarbeit mit anderen Beauftragten



Quantität und Qualität der Kooperation mit betrieblichen und überbetrieblichen Partnern haben großen Einfluss auf das erfolgreiche Handeln und die Wirksamkeit von Sifas. Erfolgreiche Sifas pflegen betrieblich und überbetrieblich mit vielen Partnern Kooperationsbeziehungen und beide Seiten bewerten ihre Kooperation erfolgreich. Dies verlangt von der Sifa eine entsprechende Haltung und einen kooperativen Arbeitsstil. Diese Arbeitsweise ist gekennzeichnet durch eine Klärung der eigenen Ziele mit der Leitung des Betriebs, Führungskräften und Beschäftigten, der Vermittlung zwischen verschiedenen Interessengruppen, einem konstruktiven Umgang mit Konflikten und einer hohen Anerkennung und Akzeptanz bei Führungskräften und Beschäftigten. Dies erfordert eine positive Haltung gegenüber Konflikten und einen Umgang miteinander, der lösungsorientiert ist. Die Wertschätzung

verschiedener Interessenlagen und ihre faire Berücksichtigung im Umgang miteinander sind wie die Pflege einer offenen Kommunikationskultur dabei wichtige Kompetenzen, die ständig weiterentwickelt werden müssen.

5.1 Zusammenarbeit mit Führungskräften

Im Kapitel 2 haben wir Ihnen bereits erklärt, dass gemäß mehreren Urteilen eine Stabstellenposition für die Sifa erforderlich ist. Auch haben wir dargelegt, dass der Zugang zu den Führungskräften und der Betriebsleitung entscheidend ist, um Ihre Beratung in der betrieblichen Wirklichkeit umzusetzen.

Kommunikation und Kooperation sind die Grundvoraussetzung dafür, dass der Arbeitgeber seinen Aufgaben aus § 3 ASiG gerecht werden kann und die Fachkraft für Arbeitssicherheit ihren Aufgaben aus § 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes!

Mit gelungener Kooperation und Kommunikation kann den wesentlichen Problemen, beispielsweise der getrennten Fachkompetenz und der Ausführungs- und Entscheidungskompetenz, erfolgreich entgegengewirkt werden. Führungskräfte und Entscheidungsträger müssen das Wissen des Fachkundigen anlassbezogen abfordern können. Das gelingt in Unternehmen dann gut, wenn eine ständige Kommunikation zwischen Sifa und Betriebsleitung ein dauerndes aktives Einbringen der Fachkunde und damit eine permanente Hinwirkung auf die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Sifa-Langzeitstudie bestätigt: Die erfolgreiche Kooperation ist ein qualitätsbestimmendes Merkmal für die Tätigkeit und Wirksamkeit von Fachkräften für Arbeitssicherheit! Besonderen Einfluss auf die Wirksamkeit der Fachkräfte haben demnach Kooperation mit den Führungskräften, der Betriebsleitung, den Sicherheits- und weiteren Beauftragten im Unternehmen und den Betriebs- und Personalräten.

Die Qualität der Zusammenarbeit mit den betrieblichen Führungskräften hat einen hohen Einfluss auf die Wirksamkeit Ihrer Tätigkeit. Die Führungskräfte sind an Stelle des Unternehmers verantwortlich für die Arbeitssicherheit der ihnen anvertrauten Mitarbeiter (Führungspflicht), sie haben auch die Verantwortung für die Verkehrssicherungspflicht gegenüber Dritten. Führungskräfte haben hierbei auch eine Auswahl-, Organisations- und Überwachungspflicht und gelten rechtlich als „Garanten“. Deshalb haben Sie gem. § 6 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) nicht nur die Aufgabe, sowohl den Ar-

beitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen, sondern insbesondere auch die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten. Letztere sind die Führungskräfte. Sie bedürfen also einer besonders aufmerksamen Beratung durch Sie als Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Der Anhang 3 der DGUV Vorschrift 2 listet zu den Aufgabenfeldern der Grundbetreuung nach Anlage 2 Abschnitt 2 unverbindlich mögliche Aufgaben von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit auf, die im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben nach §§ 3 und 6 Arbeitssicherheitsgesetz anfallen können. Hier finden Sie in Feld 4 die Aufgabe „Unterstützung bei der Schaffung einer geeigneten Organisation und Integration in die Führungstätigkeit“. Eine gute Zusammenarbeit mit den Führungskräften zählt zu Ihren Grundaufgaben.



Tipp für die Praxis:

Gleich zu Beginn Ihrer Tätigkeit sollten Sie einen Antrittsbesuch bei den Führungskräften Ihres Betriebes vereinbaren. Stellen Sie sich und Ihre Tätigkeit vor. Erklären Sie insbesondere, dass Sie beratend tätig sind und kein verlängerter Arm irgendwelcher Aufsichtsbehörden.

Versuchen Sie in diesem Gespräch den Aufgaben- und Verantwortungsbereich der Führungskraft zu erfragen, damit Sie ihn zielgerichtet beraten können. Machen Sie klar, dass Sie „Lösungssucher“ sind und kein „Problemsucher“ oder „Arbeitsbehinderer“.

5.2 Zusammenarbeit mit dem Betriebsarzt

Die Gefahren und die daraus für die Beschäftigten resultierenden Gefährdungen bei der Arbeit sind vielfältig und die Arbeitsbedingungen unterliegen einem stetigen Wandel. Neben sich ändernden Rahmenbedingungen für wirtschaftliches Arbeiten (Stichwort Globalisierung) unterliegt auch das Arbeitsschutzrecht einer kontinuierlichen Veränderung: Die Vorgabe von „Schutzzielen“ durch die Europäische Union hat dazu geführt, dass Gesetze und Verordnungen heute oft weniger präzise Angaben als früher enthalten. Einstmals genaue Vorgaben, beispielsweise zu Raumgrößen und Raumtemperaturen, wurden durch unbestimmte Rechtsbegriffe wie „ausreichend“